

Recht: Partnerschaftsgesellschaftsvertrag - Erläuterungen

I. Warum dieser Vertrag ?

Partner durch Verlust der Zulassung zum Beruf, aus Altersgründen oder durch Tod aus der Partnerschaft ausscheidet. Angehörige eines Freien Berufes können ab 1. Juli 1995 eine Partnerschaftsgesellschaft (im folgenden auch Partnerschaft genannt) gründen. Das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) enthält in seinem § 1 Abs. 2 eine Aufzählung der Freien Berufe, deren Angehörige als Gründungsmitglieder in Betracht kommen. Danach können Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Hebammen, Heilmasseur, Diplompsychologen, Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratende Volks- und Betriebswirte, vereidigte Buchprüfer (vereidigte Buchrevisoren), Steuerbevollmächtigte, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Lotsen, hauptberufliche Sachverständige, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer und ähnliche Berufe sowie Wissenschaftler, Künstler, Schriftsteller, Lehrer und Erzieher eine Partnerschaftsgesellschaft gründen.

Diesen Berufsgruppen stand bisher keine spezielle Gesellschaftsform zur gemeinsamen Berufsausübung zur Verfügung. Nur Steuerberater und Wirtschaftsprüfer konnten unter bestimmten Voraussetzungen eine Aktiengesellschaft (AG), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Offene Handelsgesellschaft (OHG) oder Kommanditgesellschaft (KG) gründen.

Ein Zusammenschluß von Freiberuflern zum Zwecke der gemeinsamen Berufsausübung war bisher, von den genannten Möglichkeiten abgesehen, nur in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR oder auch BGB-Gesellschaft genannt) möglich.

Die Partnerschaftsgesellschaft stellt eine besondere Form der Gesellschaft bürgerlichen Rechts dar. Im Vergleich zu dieser bietet sie jedoch einige Vorteile. So ist sie im Gegensatz zur BGB-Gesellschaft voll **namensrechtsfähig**. Dies bedeutet, daß der Name der Partnerschaft fortgeführt werden kann, wenn sich der Name des namensgebenden Partners z.B. durch Verehelichung ändert (vgl. § 2 Abs. 2 PartGG i.V.m. § 21 HGB) oder wenn der namensgebende Sofern der Partner selbst oder seine Erben einwilligen, ist die Namensfortführung zeitlich unbegrenzt möglich (vgl. § 2 PartGG i.V.m. § 24 Abs. 2 HGB). Ferner ist die Partnerschaftsgesellschaft voll **grundbuchfähig**. Grundstücke oder Rechte an Grundstücken, die zum Vermögen der Partnerschaft gehören, können daher unter ihrem Namen in das Grundbuch eingetragen werden. Bei einem Wechsel der Partner ist eine Berichtigung des Grundbuches nicht erforderlich. Schließlich ist die Partnerschaftsgesellschaft voll **parteifähig**. Sie kann Partei in jedem Rechtsstreit sein, sogar in einem Prozeß mit einem einzelnen Partner.

Im Vergleich zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts bietet die Partnerschaftsgesellschaft auch eine erheblich höhere **Rechtssicherheit**. Da der Partnerschaftsvertrag schriftlich abgeschlossen sein muß (vgl. §§ 3 Abs. 1 PartGG, 126 BGB), sind mündliche Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen nichtig (vgl. § 125 BGB), das heißt, sie können keine Wirksamkeit entfalten. Für die einzelnen Partner bedeutet dies ein höheres Maß an Rechtssicherheit.

Durch die zwingende Eintragung der beteiligten Partner und der Vertretungsverhältnisse in das Partnerschaftsgesellschaftsregister hat die Partnerschaft im Gegensatz zur BGB-Gesellschaft auch ein hohes Maß an Publizität. Die Vertragspartner der Partnerschaft, die auf die Eintragung vertrauen, sind geschützt (vgl. §§ 5 Abs. 2 PartGG, 15 HGB), selbst wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben.

Ein besonderer Anreiz für die Gründung der Partnerschaftsgesellschaft liegt in der Möglichkeit der **Haftungskonzentration** auf einen oder mehrere Partner. Das persönliche Einstehen aller Partner für berufliches Fehlverhalten eines einzigen Partners kann ausgeschlossen werden. Dies ist sogar durch vorformulierte Vertragsbedingungen möglich. Diese Möglichkeit kann auch nicht durch das jeweilige Berufsrecht eingeschränkt werden. Hierin liegt ein großer Vorteil gegenüber der Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

II. Welche rechtlichen Voraussetzungen müssen Sie beachten ?

1. Voraussetzungen der Entstehung

Die Partnerschaftsgesellschaft entsteht regelmäßig durch den wirksamen Abschluß des Partnerschaftsvertrags und die Eintragung der Partnerschaft in das Partnerschaftsregister.

Der Abschluß des Partnerschaftsvertrags muß **schriftlich** erfolgen (§ 3 Abs. 1 PartGG, § 126 BGB).

Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn die Vertragsurkunde von jedem Partner eigenhändig unterzeichnet ist oder mehrere gleichlautende Urkunden ausgefertigt werden und jeder Partner die für die anderen Partner bestimmte Urkunde unterzeichnet (vgl. § 126 Abs. 1 und 2 BGB).

Grundsätzlich führt ein Verstoß gegen die gesetzlich vorgeschriebene Form zur Nichtigkeit des Vertrags gem. § 125 BGB mit der Möglichkeit, die Gesellschaft gem. § 140 BGB in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts umzudeuten. Oder es entsteht sofort eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die jedoch nicht Partnerschaft sein kann (vgl. Karsten Schmitt: Die Freiberufliche Partnerschaft, NJW 1995 S. 1 ff. (3)).

2. Mindestinhalt des Partnerschaftsvertrages

Der Partnerschaftsvertrag muß zwingend den **Namen** und den Sitz der Partnerschaft, den Namen und den Vornamen jedes Partners, den **Beruf** jedes Partners, der in der Partnerschaft

ausgeübt wird, den Wohnort jedes Partners und den **Gegenstand** der Partnerschaft enthalten (vgl. § 3 Abs. 2 PartGG).

3. Ergänzende zweckdienliche Regelungen

Im PartGG sind nur wenige Regelungen über die **Berufsausübung** der Partner enthalten. Das jeweilige Berufsrecht hat hier absoluten Vorrang. Die Ausübung des freien Berufes kann im Partnerschaftsvertrag auch weder beeinträchtigt noch beschränkt werden. Es kann jedoch vereinbart werden, in welchem **Umfang** jeder Partner seine persönliche **Arbeitsleistung** zu erbringen hat.

Wird im Partnerschaftsgesellschaftsvertrag keine entsprechende Regelung getroffen, bestimmt sich die **Gewinn- und Verlustverteilung** nach dem Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Dies hat zur Folge, daß jeder Gesellschafter den gleichen Anteil am Gewinn und Verlust der Gesellschaft hat. Ist von den Partnern eine andere Verteilung vorgesehen, dann muß dies im Vertrag festgelegt werden.

Eine Regelung, welche den Rahmen absteckt, den der einzelne für seinen **Urlaub** und seine **Fortbildung** benötigt, ist ebenfalls empfehlenswert. Wichtig sind auch Regelungen hinsichtlich längerdauernder **Krankheiten** und Regelungen zur Absicherung für den Fall der **Berufsunfähigkeit** eines Partners.

Da freiberufliche Tätigkeiten häufig ein hohes Haftungsrisiko in sich bergen, ist der Abschluß einer entsprechend hohen **Berufshaftpflicht** sinnvoll. Eine vertragliche Bestimmung schafft für die Partner auch insoweit Sicherheit.

§ 8 Abs. 2 PartGG gibt den Partnern die Möglichkeit, die Haftung zu begrenzen. Die ursprüngliche Vorschrift wurde nunmehr zum Nachteil der Vertragspartner der Partnerschaft geändert. War vor der Änderung eine ausdrückliche und vom Vertragspartner unterschriebene Vereinbarung notwendig, so gilt die Haftungsbeschränkung nunmehr von Gesetzes wegen, ohne daß es noch einer zusätzlichen vertraglichen Regelung bedarf. Dies bedeutet, daß eine Haftungsbeschränkung beispielsweise auf den Partner eintreten kann, der über das geringste Vermögen verfügt, ohne daß dies der Auftraggeber, Patient, Mandant bemerkt.

Tip!

Als Auftraggeber sollten Sie bei Auftragserteilung in wirklich wichtigen Fällen schriftlich niederlegen, wer Ihre Sache bearbeiten, bzw. Sie behandeln soll. Im Haftungsfall sollten Sie prüfen, ob der Ihnen präsentierte Sachbearbeiter auch tatsächlich "Partner" im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes war. Da der neu geregelte Gesetzestext ausdrücklich von einzelnen Partnern spricht, die mit der Bearbeitung befaßt waren, dürfte m.E. eine Haftungsbeschränkung auf Nicht-Partner, also angestellte Mitarbeiter (Anwälte, Steuerberater, Ärzte) nicht möglich sein.

In § 9 Abs. 2 PartGG hat der Gesetzgeber die gesetzlichen **Ausscheidensgründe** normiert. Es empfiehlt sich, im Vertrag die Gründe "soweit ein Vergleichsverfahren über sein Vermögen eröffnet wird, bei Ablehnung der Eröffnung eines Vergleichsverfahrens mangels Masse, durch Kündigung seitens der Partnerschaft aus wichtigem Grund" hinzuzunehmen.

Gerade bei Freiberuflern, die zur Zeit noch nicht für sich und ihre Leistungen werben dürfen, zählt der Mandanten-, Patienten-, Kundenstamm zu den wertbildenden Faktoren im Falle eines Praxis- bzw. Kanzleiverkaufs. Eine **Wettbewerbsklausel**, die es ausgeschiedenen Partnern verbietet, die Auftraggeber der Partnerschaft weiterzubetreuen, ist daher im Sinne der verbleibenden Partner und für den Schutz der Partnerschaftsgesellschaft anzuraten.

4. Eintragung in das Partnerschaftsregister

Die Partnerschaft wird im Verhältnis zu Dritten mit der Eintragung in das Partnerschaftsregister wirksam (§ 7 Abs. 1 PartGG). Der Eintragung muß die **Anmeldung** vorausgehen (vgl. § 4 PartGG; siehe dazu das angegebene Muster "Anmeldung zum Partnerschaftsregister").

Die Anmeldung muß alle Angaben enthalten, die den Mindestinhalt des Partnerschaftsvertrags gem. § 3 Abs. 2 PartGG darstellen. Ferner sind Abweichungen von der gesetzlichen Einzelvertretungsbefugnis anzumelden.

Auch Änderungen des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestinhalts des Partnerschaftsvertrags und der Vertretungsregelung sind anzumelden und einzutragen. Wichtig ist dies auch für das Ausscheiden und den Eintritt eines Partners.

In der Anmeldung ist auch zu erklären, daß jeder Partner dem Freien Beruf angehört, den er in der Partnerschaft ausübt (vgl. § 4 Abs. 2 PartGG).

Das Registergericht prüft in der Regel die Angaben der Partner nicht nach, es sei denn, daß ihm die Unrichtigkeit bekannt ist (vgl. § 4 Abs. 2 S. 2 PartGG).

In der Anmeldung müssen die Partner, welche die Partnerschaft vertreten, den Namen der Partnerschaft nebst ihrer Unterschrift zur Aufbewahrung bei Gericht zeichnen.

Die Anmeldung zum Partnerschaftsregister muß in öffentlich beglaubigter **Form** erfolgen (vgl. § 5 Abs. 2 PartGG i.V.m. § 12 Abs. 1 HGB), d.h., die Anmeldung muß schriftlich abgefaßt und die Unterschrift des Erklärenden vom Notar beglaubigt sein (vgl. § 129 Abs. 1 BGB).

Die Anmeldung muß durch **sämtliche** Partner erfolgen (vgl. § 4 Abs. 1 PartGG i.V.m. § 108 Abs. 1 HGB).

III. Wo liegen die besonderen Risiken ?

Die Partnerschaftsgesellschaft birgt besondere Risiken, wenn die Partner die Möglichkeiten, welche sich durch den Haftungsausschluß und die Haftungsbegrenzung gemäß § 8 Abs 1 und 3

PartGG ergeben, nicht konsequent nutzen, da diese Möglichkeiten nur dann greifen, wenn sie mit den Mandanten, Patienten, Kunden vereinbart worden sind.

Ein weiteres erhebliches Risiko entsteht, wenn einer der Partner auch eine gewerbliche Tätigkeit ausübt. Dies hat zur Folge, daß die gewerbliche Tätigkeit dann eine "Infektionswirkung" hinsichtlich der gesamten Einkünfte der Partnerschaftsgesellschaft in der Weise entfaltet, daß sämtliche Einkünfte der Partnerschaftsgesellschaft als gewerblich einzustufen sind (sog. "Abfärbetheorie").

Bei einer Vielzahl bereits abgeschlossener Kooperationsverträge hat sich folgende Gliederung für die zu regelnden Fragestellungen als vorteilhaft erwiesen:

- o Präambel
- o Vertragsgegenstand
- o Vertragsdurchführung
- o Finanzierung
- o Eigentum, Benutzung und Verwertung der Arbeitsergebnisse
- o Veröffentlichungen und Vertraulichkeit
- o Haftung, Gewährleistung
- o Sonstiges
- o Inkrafttreten, Geltungsdauer
- o Kündigungsbedingungen

Kooperationspraxis

In der Praxis wird die Kooperation auf drei Hauptsäulen stehen:

- Vertrauen,
- Reziprozität,
- Kommunikation.

Ohne Vertrauen werde ich nichts investieren, ohne Reziprozität wird nichts zu mir zurückkommen, und ohne Kommunikation werde ich gar nicht fähig sein, die - explizit oder implizit - geschlossenen Kooperationsverträge zu formulieren oder Kooperationspartner zu finden.

Zu den goldenen Regeln der Kooperation gehört nicht nur das **'Wie du mir, so ich dir'** (mit positiver Grundeinstellung) sondern auch das **'Win-Win'**. Darunter versteht man, daß bei einem Deal alle gewinnen können müssen, oder es wird nicht abgeschlossen.

In der Praxis ist es auch wichtig, **daß die beteiligten Menschen wichtig genommen werden**. Nur wer wichtig ist, wird versuchen einen guten Beitrag zu leisten. Dazu gehört auch, daß bei

Entscheidungen alle Betroffenen anwesend sind und gehört werden. Wer eine Entscheidung nicht mitgetroffen hat, wird sie auch nicht mittragen.

Wer einen Vorteil hat, sollte **zum Gelingen seinen Anteil** beitragen. Dazu gehört auch, daß es unklug ist, jemanden ganz umsonst etwas zu überlassen. Dies wird nicht nur wenig Wert für den Beschenkten haben, sondern es wird ihn auch zu nichts verpflichten.

Wer Wertvolles schenkt, sollte bedenken, daß dies auch belasten kann, wenn der Beschenkte sich nicht revanchieren kann.

Da die Beiträge Einzelner verschieden sein müssen, ist **gleiches Recht** für alle wichtig, **Gleichmacherei** ist aber dazu nicht förderlich. Es ist eine Unsitte unserer Gesellschaft, den Begriff Gleichheit so zu interpretieren, daß er zur Ungerechtigkeit führt.

Gewinn - Gewinn

Das Win-Win Konzept, zu deutsch Gewinn-Gewinn, ist ein zentrales Konzept in der Kooperation. Es besagt, daß Abkommen (Deals) nur dann geschlossen werden, wenn beide (alle) dabei gewinnen. Ist Gewinn-Gewinn nicht möglich, kommt es nicht zum Geschäft.

In der Praxis wird man nicht immer die Freiheit haben, nur solche Abkommen zu schließen, aber sie sind in jedem Fall ein erstrebenswertes Ziel.

Man muß jetzt dies nicht nur für jeden einzelnen Deal allein sehen, sondern kann auch - über die Zeit - kumulierte Gewinne betrachten. Dazu muß man sich **Beziehungskonten** vorstellen, die im wesentlichen beide im Positiven sein sollten und in etwa einen ausgeglichenen Stand haben sollten. Einzahlungen ins Beziehungskonto finden nur statt, wenn beide - der Bezahler und der Empfänger - sie akzeptieren.

Es gibt in unserer Zweierbeziehung zwei Beziehungskonten. Mein Konto für dich und dein Konto für mich. Ich tue dir nun etwas Gutes - zahle damit in dein Konto ein. Aber dies zählt nur, wenn du auch der Meinung bist, daß ich dir etwas Gutes getan habe. Gelegentlich kann ich nun von deinem Konto Abhebungen machen - d.h. dich um etwas bitten. Solange genug auf dem Konto ist, wirst du mir diese Bitten nicht abschlagen.

Es ist klug, den **Kontostand solcher Beziehungskonten gelegentlich zu testen**, indem nicht nur Einzahlungen vorgenommen werden, sondern auch immer wieder Abhebungen. Sonst wird man enttäuscht sein, wenn man sieht, daß die eigenen Einzahlungen vom Partner gar nicht als solche akzeptiert wurden und das Konto leer ist!

Die Gewinn-Gewinn Strategie ist natürlich nicht nur die einzig mögliche. Im Sport gibt es fast immer nur die Möglichkeit entweder zu gewinnen oder zu verlieren. Bringt man allerdings auch hier das Zeitelement hinein, kann man u.U. - wenn es nicht ungesetzlich oder unfair ist - auch

hier nach Gewinn-Gewinn Konzepten suchen. 'Ich lasse dich heute gewinnen, wenn du mich morgen gewinnen lässt' wäre so eine Möglichkeit.

Aber auch Verlust-Verlust ist ein häufig praktiziertes Konzept. 'Ich werde soviel wie möglich verlieren, wenn du dabei nur auch mit verlierst' scheint in Scheidungssituationen ein gängiges Beispiel dafür zu sein. Gewinner sind dabei allerdings nur die Rechtsanwälte. Und auch für alle anderen Kombinationen lassen sich aus dem täglichen Leben Beispiele finden.

Das Suchen nach Gewinn-Gewinn ist nicht immer leicht, es erfordert auch Übung. Es wäre schön, wenn schon unsere Kinder darin unterwiesen würden und sie eine lebenslange Praxis dafür aufbauen würden.